

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben - Fäkaliensatzung vom 10.11.2017

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) sowie in Verbindung mit § 2, 9, 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.12.2019 mit Beschluss- Nr. 71-04/19 die nachfolgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben - Fäkaliensatzung:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Der § 9 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt:	Netto	Brutto (inkl. 19% MwSt.)
(1) Entsorgung Abflusslose Sammelgruben:	18,11 €/m ³	21,55 €/m ³
(2) Entsorgung Klärschlamm aus Kleinkläranlagen:	20,05 €/m ³	23,86 €/m ³
(3) Zuschlag je m zusätzliche Saugschlauchlänge bei mehr als 60 m Saugschlauchverlegung:	1,09 €/m	1,30 €/m
(4) Zuschlag für Notentleerung:	47,90 €	57,00 €
(5) Vergebliche An- und Abfahrt:	29,41 €	35,00 €

Die Gebühren beinhalten die Transportkosten (einschließlich Mautgebühren) und die Behandlungsgebühr im Klärwerk.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 16.12.2019



Anke
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung der Stadt Nossen zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben - Fäkalienatzung vom 10.11.2017 wurde am 30.12.2019 im Amtsblatt der Stadt Nossen, Ausgabe 01/2020, öffentlich bekannt gemacht.

Nossen, den 30.12.2019



Bieber
Amtsleiterin Bauamt

